

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Wegfall einer Tätigkeit

| Autor | Beitrag |
|--|--|
| Josefine H. 26.02.2018 09:41 | <p>Liebe Kollegen,</p> <p>in meinem Fall erfolgte eine Löschung von Amts wegen bei der Handwerkskammer. Eine Abmeldung oder Ummeldung des Gewerbetreibenden liegt nicht vor. Eine Aufforderung zur Ummeldung gem. § 14 Abs. 1 Nr. 2 GewO ist m. E. nicht möglich.</p> <p>Mich würde interessieren, wie Sie damit umgehen, wenn bekannt wird, dass eine der angemeldeten Tätigkeiten nicht mehr ausgeübt wird.</p> <p>Freundliche Grüße</p> |
| BernshausenL 26.02.2018 10:43 | <p>Hallo Josefine,</p> <p>in diesen Fällen fordere ich die Personen ganz normal auf, allerdings ohne Androhung OWi und gebührenfrei.</p> <p>Im Normalfall trudelt dann auch irgendwann die Ummeldung ein. Diese dann einfach gebührenfrei bestätigen und das Register stimmt wieder :)</p> <p>Wenn die Personen sich konsequent weigern (den Fall hatte ich tatsächlich noch nicht), können wir da wenig machen.</p> <p>Eventuell könnte man wegen unerlaubter Handwerksausübung was machen. Wenn der Betroffene allerdings mitteilt, dass die Tätigkeit trotz Eintragung im Register nicht mehr ausgeübt wird, sehe ich auch da keine Möglichkeit :weisnicht:</p> <p>Da bindet einem der § 14 schon irgendwie die Hände...</p> <p>Grüße</p> |
| Josefine H. 26.02.2018 10:51 | <p>Okay, danke!</p> |

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: